I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 753/76 DER KOMMISSION

vom 31. März 1976

über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (3), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 hat eine Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver aus Interventionsbeständen eingeführt, das zur Verwendung bei der Fütterung von Tieren mit Ausnahme von Kälbern bestimmt ist. Es ist notwendig, unter Berücksichtigung der Artikel 6 und 7 der vorgenannten Verordnung die Durchführungsbestimmungen hierzu festzulegen, insbesondere die Einzelheiten über den Verkauf und die Denaturierung des Magermilchpulvers.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen muß sichergestellt werden, daß der Verkaufspreis der Interventionsstellen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wertes der Gemeinschaftswährungen in der gesamten Gemeinschaft gleich ist. Der Wiederverkaufspreis des gemäß dieser Verordnung denaturierten Magermilchpulvers wird bestimmt durch den Preis der konkurrierenden Eiweißerzeugnisse, für die das Preisniveau in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wertes der Gemeinschaftswährungen einheitlich ist. Das angestrebte Ziel kann durch die Einführung eines Systems erreicht werden, das sicherstellt, daß der Umrechnungskurs den auf den Wechselmärkten festgestellten Kursen entspricht.

Es muß ein Kontrollsystem eingeführt werden, welches sicherstellt, daß das Magermilchpulver bestimmungsgemäß verwendet wird. Diese Kontrolle muß vom Verlassen des Lagerhauses bis zur Denaturierung des Magermilchpulvers durchgeführt werden. Außer der Stellung einer Kaution können die an Ort und Stelle durchgeführte Kontrolle der Denaturierung und die Verwendung unterschiedlicher Verpackungen zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

Es ist vorzusehen, daß die Denaturierung nur in von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Betriebsstätten erfolgen kann, um zu vermeiden, daß während dieses Vorgangs Umgehungen stattfinden. Es ist angebracht, gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 die Denaturierung des Magermilchpulvers durch seine unmittelbare Beimischung in ein Futtermittel zuzulassen, falls die betreffende Betriebsstätte zusätzliche Bedingungen erfüllt, die eine wirksame Kontrolle ermöglichen.

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 müssen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Versorgung der Interventionsstel-

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(3) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

len mit Magermilchpulver sicherzustellen, die nicht über ausreichende Bestände verfügen.

Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung ist ein Gemeinschaftsmuster vorzusehen, das als Nachweis für den Ankauf und die Denaturierung dient und das für die in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 der Kommission vom 26. März 1976 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 563/76 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver [1] vorgesehenen Zwecke verwendet werden kann.

Die Kommission muß regelmäßig über die im Rahmen dieser Verordnung abgesetzten Magermilchpulvermengen unterrichtet werden.

Hinsichtlich des Umrechnungskurses, der zur Umrechnung der für den Verkaufspreis und die Denaturierungskaution festgesetzten Beträge in die nationale Währung anzuwenden ist, wird der Währungsausschuß angehört werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Magermilchpulver aus Interventionsbeständen, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, wird zu einem Preis von 52,16 Rechnungseinheiten je 100 kg, multipliziert mit dem entsprechenden Koeffizienten gemäß der nachfolgenden Liste, ab Lagerhaus der verkaufenden Interventionsstelle verkauft.

Verkaufender Mitgliedstaat	*Koeffizient*
Dänemark	0,9000
Belgien	0,8874
Deutschland	0,8325
Vereinigtes Königreich	1,0256
Frankreich	0,9368
Italien	1,0487
Irland	0,9909
Luxemburg	0,8874
Niederlande	0,8874

[1] ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1976, S. 23.

(2) Das Magermilchpulver wird nur an Interessenten verkauft, die sich schriftlich verpflichten, das Magermilchpulver

— entweder nach einer der in Anhang I Absatz 1 genannten Formeln unter Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 3 dieses Anhangs in einer gemäß Artikel 2 anerkannten und in dem Kaufantrag aufgeführten Denaturierungsstelle zu denaturieren oder denaturieren zu lassen;

— oder durch unmittelbare Beimischung in ein Futtermittel unter den in Artikel 3 und in Anhang I Absatz 2 genannten Bedingungen unter Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 3 dieses Anhangs selbst zu denaturieren.

(3) Ein Mitgliedstaat kann entscheiden, daß auf seinem Hoheitsgebiet die Denaturierung des Magermilchpulvers durch unmittelbare Beimischung nicht angewandt wird.

(4) Die Mindestmenge für einen Kaufvertrag beträgt 10 Tonnen Magermilchpulver.

Artikel 2

(1) Als Denaturierungsstelle kann nur eine Betriebsstätte zugelassen werden, die über geeignete technische Einrichtungen mit einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Mindestkapazität und über verwaltungs- und buchhaltungstechnische Mittel verfügt, die die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen gewährleisten.

Die vorgenannte Mindestkapazität darf 10 Tonnen im Rahmen dieser Verordnung pro Tag denaturiertes Magermilchpulver nicht unterschreiten.

(2) Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn festgestellt wird, daß das betreffende Unternehmen eine sich aus dieser Verordnung ergebende Verpflichtung nicht eingehalten hat.

Artikel 3

(1) Magermilchpulver zur Denaturierung durch unmittelbare Beimischung in ein Futtermittel unter den Bedingungen nach Anhang I Absatz 2 kann nur von Unternehmen gekauft werden, die über eine Betriebsstätte verfügen, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, zu diesem Zweck zugelassen worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zulassung wird einem Unternehmen nur für eine Betriebsstätte erteilt,

a) in der kein Mischfutter im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 hergestellt wird,

b) in der eine von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzte Mindestmagermilchpulvermenge regelmäßig be- oder verarbeitet wird,

c) die über geeignete technische Einrichtungen sowie verwaltungs- und buchhaltungstechnische Mittel verfügt, die die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen gewährleisten.

Bietet jedoch die Betriebsstätte, für die die Zulassung beantragt wird, genügend Sicherheit für eine wirksame Kontrolle, so kann der betreffende Mitgliedstaat von der unter Buchstabe a) genannten Bedingung abweichen und gegebenenfalls die Zulassung auf einen Fabrikationsraum der betreffenden Betriebsstätte begrenzen.

(3) Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die in Absatz 2 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn festgestellt wird, daß das betreffende Unternehmen eine der sich aus dieser Verordnung ergebende Verpflichtung nicht eingehalten hat.

Artikel 4

(1) Die Denaturierungsstellen und die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Unternehmen versorgen sich bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden.

(2) Der Käufer zahlt an die verkaufende Interventionsstelle vor der in Absatz 4 genannten Übernahme für jede Menge, die er abruft oder durch die von ihm bezeichnete Denaturierungsstelle abrufen läßt, den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ankaufspreis und stellt eine Denaturierungskaution in Höhe von 40 RE/100 kg.

Jedoch wird dieser Betrag der Denaturierungskaution in jedem Mitgliedstaat durch Teilung durch den gemäß Artikel 1 Absatz 1 festgesetzten Koeffizienten berichtigt.

Die Denaturierungskaution wird nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Anforderungen entspricht.

(3) Nach Zahlung des Ankaufspreises und Stellung der Denaturierungskaution erteilt die verkaufende Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben:

a) der Menge, für die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind,

b) dem Lagerhaus, in dem sie lagert,

c) der Frist für die Übernahme dieser Menge.

(4) Der Käufer übernimmt das gekaufte Magermilchpulver innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrags. Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen, die jeweils 10 Tonnen nicht unterschreiten dürfen.

(5) Außer im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen aufgelöst, wenn der Käufer das Magermilchpulver nicht fristgemäß übernommen hat.

(6) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die verkaufende Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands für notwendig erachtet.

Artikel 5

(1) Das zur Denaturierung oder zur unmittelbaren Beimischung gemäß Artikel 1 Absatz 2 bestimmte Magermilchpulver trägt auf den Säcken in mindestens 1 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften:

„à dénaturer (règlement (CEE) nº 753/76)"

„zur Denaturierung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 753/76"

„for denaturing (Regulation (EEC) No 753/76)"

„destinato alla denaturazione (regolamento (CEE) n. 753/76)"

„voor denaturering (Verordening (EEG) nr. 753/76)"

„til denaturering i henhold til forordning (EØF) nr. 753/76".

(2) Von der Auslagerung bis zur Denaturierung oder gegebenenfalls der unmittelbaren Beimischung in ein Futtermittel wird das Magermilchpulver einer Zollkontrolle oder gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterstellt.

(3) Die Denaturierung des Magermilchpulvers oder seine unmittelbare Beimischung in ein Futtermittel erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tag der in Artikel 4 Absatz 4 genannten Übernahme an gerechnet.

Die zuständige Stelle des verkaufenden Mitgliedstaats führt an Ort und Stelle die Kontrolle der Denaturierung bzw. der unmittelbaren Beimischung durch.

Einen Antrag auf Kontrolle der Denaturierung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich wird nur entsprochen, wenn die Magermilchpulvermenge, die denaturiert werden soll, 5 Tonnen je Kontrolltag nicht unterschreitet. Falls jedoch die Anwendung dieser Bestimmung in einem Mitgliedstaat Schwierigkeiten bereitet, kann nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eine Abweichung davon vorgesehen werden.

Im Falle der Denaturierung durch unmittelbare Beimischung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich fallen die Kosten der Kontrolle dieses Vorgangs dem betreffenden Unternehmen zur Last.

(4) Die Säcke, Verpackungen und Behältnisse, die für die Beförderung und die Lagerung des gemäß Artikel 1 Absatz 2 denaturierten oder in ein Futtermittel beigemischten Magermilchpulvers verwendet werden, tragen die Angabe der für die Denaturierung oder Beimischung verwendeten Formel (Formeln I A bis I F und II A bis II D) und geben im Falle der unmittelbaren Beimischung den im Enderzeugnis enthaltenen Prozentsatz Magermilchpulver an.

(5) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Denaturierungskaution nach Artikel 4 Absatz 2 nur für diejenige Menge freigegeben, für die der Käufer der Interventionsstelle einen von der Kontrollstelle erteilten Nachweis darüber erbringt, daß die Denaturierung unter den festgelegten Bedingungen tatsächlich stattgefunden hat.

Im Fall höherer Gewalt findet Artikel 4 Absatz 6 Anwendung.

Artikel 6

(1) Im Anschluß an die Kontrolle gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz erteilt die Stelle, die diese Kontrolle durchgeführt hat, die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 genannte Bescheinigung über Ankauf und Denaturierung für die betreffende Nettomagermilchpulvermenge, wobei das Gewicht der gemäß Anhang I beigemischten Erzeugnisse nicht berücksichtigt wird.

(2) Die Bescheinigung wird auf einem Formblatt entsprechend dem Muster in Anhang II in mindestens zwei Exemplaren erteilt, von denen das Exemplar Nr. 1 der Magermilchkäufer erhält und das Exemplar Nr. 2 von der erteilenden Stelle einbehalten wird. Diese fertigt gegebenenfalls eine Kopie des Exemplars Nr. 2 an, das sie der verkaufenden Interventionsstelle übermittelt, wenn diese die Denaturierung nicht selbst kontrolliert hat.

(3) Der Käufer kann für die betreffende Magermilchpulvermenge die Erteilung mehrerer Bescheinigungen über Ankauf und Denaturierung für Teilmengen der Gesamtmenge beantragen (Stückelung).

(4) Auf Antrag des Inhabers der Bescheinigung und auf Vorlage des Exemplars Nr. 1 können die erteilenden Stellen der Gemeinschaft eine oder mehrere Teilbescheinigungen erteilen. In diesem Fall schreibt die Stelle, die die Teilbescheinigung erteilt, auf dem Exemplar Nr. 1 der Ankaufs- und Denaturierungsbescheinigung die Magermilchpulvermenge ab, für die dieses Dokument erstellt wird.

Die Teilbescheinigungen werden auf Formblättern entsprechend dem Muster des Anhangs II erteilt.

(5) Das Exemplar Nr. 1 der Bescheinigung oder der Teilbescheinigung wird den zuständigen Stellen für die in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 genannten Verwendungszwecke vorgelegt. Nach Abschreibung und Sichtvermerk dieser Stellen wird das betreffende Dokument dem Käufer zurückgegeben.

Ist jedoch die in dem Dokument genannte Menge erschöpft, so kann die abschreibende Stelle das Dokument einbehalten.

(6) Die Ankaufs- und Denaturierungsbescheinigung und gegebenenfalls die Teilbescheinigungen sind übertragbar und in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Artikel 7

(1) Für die Formblätter der Bescheinigungen und Teilbescheinigungen gemäß Artikel 6 ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 Gramm zu verwenden. Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm. Der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm (1/6 Zoll). Die Einteilung der Formblätter ist genau einzuhalten. Die Vorder- und Rückseite der Exemplare Nummer 1, auf denen die Abschreibungen vorzunehmen sind, werden mit einem guillochierten Überdruck versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Der guillochierte Überdruck ist grün.

(2) Der Druck der Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten. Die Formblätter können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, hierzu ermächtigt sind. In diesem Fall ist auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hinzuweisen.

Die Formblätter müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei sowie

eine Seriennummer zur Unterscheidung tragen. Der Seriennummer sind je nach dem Mitgliedstaat, der das Dokument erteilt, folgende Buchstaben voranzustellen:

B für Belgien, DK für Dänemark, D für Deutschland, F für Frankreich, IR für Irland, I für Italien, L für Luxemburg, NL für die Niederlande und UK für das Vereinigte Königreich.

(3) Die erteilenden und die abschreibenden Stellen haben zum Abstempeln einen Metallstempel, vorzugsweise einen Stahlstempel, zu verwenden. Der Stempel der erteilenden Stelle kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz ersetzt werden.

(4) Soweit die in diesem Artikel genannten Formblätter für die Ankaufs- und Denaturierungsbescheinigung in den Mitgliedstaaten noch nicht zur Verfügung stehen, benutzen diese die in der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 vorgesehenen Formblätter für Einfuhrlizenzen.

In diesem Fall

— werden die Bezeichnung der Lizenz sowie die Felder 6, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 31 in Rot gestrichen,

— wird in Feld 12 eine der folgenden Angaben in Rot oder rot unterstrichen eingetragen:

„Attestation d'achat et de dénaturation de lait écrémé en poudre",

„Bescheinigung über Ankauf und Denaturierung von Magermilchpulver".

„Attestato d'acquisto e di denaturazione di latte scremato in polvere",

„Verklaring betreffende aankoop en denaturering van magere-melkpoeder",

„Attestation of purchase and denaturing of skimmed-milk powder",

„Bevis for køb og denaturering af skummetmælkspulver".

(5) Die Denaturierungs- und Ankaufsbescheinigung kann nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

(6) Falls alle für die Abschreibungen vorgesehenen Felder einer Bescheinigung erschöpft sind und die Gesamtmenge, für die die Bescheinigung erteilt wurde, noch nicht abgeschrieben ist, erteilt eine der erteilenden Stellen auf Antrag eine neue Bescheinigung für die noch nicht abgeschriebene Menge.

Artikel 8

(1) Verfügt die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Interventionsstelle nicht über die beantragte Magermilchpulvermenge, so wendet sie sich an die Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaats, damit diese gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 die betreffende Menge an ein Lagerhaus der verkaufenden Interventionsstelle liefert.

(2) Die Bezeichnung dieses Lagerhauses sowie die Einzelheiten für die Bestimmung der Bedingungen und Kosten des Transports bis zu diesem Lagerhaus unterliegen einer vorherigen Ermächtigung, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erteilt wird.

(3) Falls eine Interventionsstelle, die nicht über Magermilchpulverbestände verfügt, nicht in der Lage ist, eine wirksame Kontrolle der Denaturierung sicherzustellen, kann nach dem Verfahren des Absatzes 2 vorgesehen werden, daß folgende Vorschriften Anwendung finden:

a) Der Käufer wendet sich an die Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaats, die dem Interessenten die beantragte Magermilchpulvermenge im Hinblick auf die Denaturierung in einer auf dem Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats gelegenen, von dem Interessenten bezeichneten Denaturierungsstelle zur Verfügung stellt.

b) Die Kosten des Transports des Magermilchpulvers von der Denaturierungsstelle bis zum Ort der Verwendung des denaturierten Magermilchpulvers werden dem Käufer von der verkaufenden Interventionsstelle gemäß einer noch festzulegenden pauschalen Berechnungsweise erstattet, und zwar auf Vorlage des Nachweises darüber, daß das denaturierte Magermilchpulver seinen Bestimmungsort erreicht hat.

Artikel 9

(1) Wird das Magermilchpulver gemäß Artikel 8 Absatz 1 von einer Interventionsstelle an das Lagerhaus einer anderen Interventionsstelle geliefert, so wird kein Währungsausgleichsbetrag angewandt.

(2) Außerdem wird kein Währungsausgleichsbetrag auf das gemäß Artikel 1 Absatz 2 denaturierte Magermilchpulver angewandt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit:

a) Namen und Anschriften der die Ankaufs- und Denaturierungsbescheinigung gemäß Artikel 6 ertei-

lenden Stellen sowie Abdrucke der amtlichen Stempel und ggf. der Trockenstempel gemäß Artikel 7 Absatz 3,

b) zum Dienstag jeder Woche die Magermilchpulvermengen, die in der Vorwoche

— Gegenstand eines Kaufvertrages waren,

— ausgelagert worden sind, und zwar unterteilt nach den im verkaufenden Mitgliedstaat verwendeten Mengen und den an eine andere Interventionsstelle gelieferten Mengen,

— Gegenstand der Erteilung einer Ankaufs- und Denaturierungsbescheinigung im Sinne des Artikels 6 waren.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. DENATURIERUNG

Die Denaturierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich besteht darin, daß je 100 kg Magermilchpulver nach einer der nachstehenden Formeln die folgenden Erzeugnisse (angegeben in Mindestmengen) zugesetzt werden:

Formel I A

— 40 kg Fischmehl, nicht desodorisiert oder, nach entsprechender Behandlung, mit noch ausgeprägtem Geruch.

Formel I B

— 20 kg Fischmehl, nicht desodorisiert oder, nach entsprechender Behandlung, mit noch ausgeprägtem Geruch,
und
— 300 g Eisen, in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat,
und
— 120 g Kupfer, in Form von Kupfer(II)-Sulfat als Pentahydrat.

Formel I C

— 5 kg Fischöl und/oder Lebertran, jeweils nicht desodorisiert,
und
— 300 g Eisen, in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat,
und
— 250 g Kupfer, in Form von Kupfer(II)-Sulfat als Pentahydrat.

Formel I D

— 90 kg Getreideschrot und/oder Ölkuchen
und
— 800 g Carboxymethylzellulose
und
— 200 g Eisen, in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat.

Formel I E

— 30 kg getrocknetes Grasmehl und/oder getrocknetes Luzernemehl
und
— 600 g Carboxymethylzellulose
und
— 200 g Eisen, in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat,
und
— 40 g Kupfer, in Form von Kupfer(II)-Sulfat als Pentahydrat,
und
— 1 000 g Stärke.

Formel I F

— 15 kg getrocknetes Grasmehl und/oder getrocknetes Luzernemehl
und
— 500 g Carboxymethylzellulose
und

— 300 g Eisen, in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat,
und
— 250 g Kupfer, in Form von Kupfer(II)-Sulfat als Pentahydrat,
und
— 1 000 g Stärke.

2. DENATURIERUNG DURCH UNMITTELBARE BEIMISCHUNG ZU FUTTERMITTELN

Bei unmittelbarer Beimischung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich beträgt der Gehalt an Magermilchpulver im Futtermittel mindestens 2 % und höchstens 10 %. Folgende Bestandteile und Zusätze (angegeben in Mindestmengen) müssen außerdem, in Prozent oder ppm auf das Enderzeugnis bezogen, nach Beimischung gemäß einer der folgenden Formeln im Futtermittel enthalten sein:

Formel II A

— 30 % Fischmehl, nicht desodorisiert oder, nach entsprechender Behandlung, mit noch ausgeprägtem Geruch,
und
— 1 000 ppm Eisen, einschließlich des in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat, zugesetzten Eisens.

Formel II B

— 3 % Fischmehl, nicht desodorisiert oder, nach entsprechender Behandlung, mit noch ausgeprägtem Geruch,
und
— 30 % Getreideschrot und/oder Ölkuchen
und
— 3 % Rohfaser, einschließlich der Zellulose, die in den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Erzeugnissen enthalten ist,
und
— 300 ppm Eisen, einschließlich des in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat, zugesetzten Eisens.

Formel II C

— 3 % Fischöl und/oder Lebertran, jeweils nicht desodorisiert,
und
— 15 % Getreideschrot und/oder Ölkuchen
und
— 4 % Rohfaser, einschließlich der Zellulose, die in den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Erzeugnissen enthalten ist,
und
— 300 ppm Eisen, einschließlich des in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat, zugesetzten Eisens.

Formel II D

— 10 % getrocknetes Grasmehl und/oder getrocknetes Luzernemehl
und
— 30 % Getreideschrot und/oder Ölkuchen
und
— 4 % Rohfaser, einschließlich der Zellulose, die in den unter den vorstehenden beiden Gedankenstrichen genannten Erzeugnissen enthalten ist,
und
— 1 000 ppm Eisen, einschließlich des in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat, zugesetzten Eisens.

Formel II E

— 6 % getrocknetes Grasmehl und/oder getrocknetes Luzernemehl
und
— 30 % Getreideschrot und/oder Ölkuchen
und
— 4 % Rohfaser, einschließlich der Zellulose, die in den unter den vorstehenden beiden Gedankenstrichen genannten Erzeugnissen enthalten ist,
und
— 1 000 ppm Eisen, einschließlich des in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat, zugesetzten Eisens,
und
— 45 ppm Kupfer, einschließlich des in Form von Kupfer(II)-Sulfat als Pentahydrat zugesetzten Kupfers.

Formel II F

— 3 % getrocknetes Grasmehl und/oder getrocknetes Luzernemehl
und
— 30 % Getreideschrot und/oder Ölkuchen
und
— 2 % Rohfaser, einschließlich der Zellulose, die in den unter den vorstehenden beiden Gedankenstrichen genannten Erzeugnissen enthalten ist,
und
— 1 000 ppm Eisen, einschließlich des in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat, zugesetzten Eisens,
und
— 120 ppm Kupfer, einschließlich des in Form von Kupfer(II)-Sulfat als Pentahydrat zugesetzten Kupfers.

3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE DENATURIERUNG UND BEIMISCHUNG

A. Es ist nicht gestattet, unbearbeitetes oder denaturiertes Magermilchpulver irgendeinem chemischen oder physikalischen Verfahren zu unterziehen, das — insbesondere durch die Wirkung von Bindemitteln — die Wirkung der nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Formeln vorgenommenen Denaturierung abzuschwächen oder zunichte machen könnte.

Bei der Anwendung der Formeln I A bis I F können zusätzlich zu den dort angegebenen Erzeugnissen Stoffe, die das Zusammenkleben verhindern oder eine verflüssigende Wirkung haben, bis zu einem Anteil von 2 %, bezogen auf die Mischung aus Magermilchpulver und den Denaturierungsmitteln, hinzugefügt werden.

B. Der Getreideschrot und der Ölkuchen, die in den Formeln I D genannt sind, sowie die in derselben Formel genannte Rohfaser unter ihren verschiedenen Formen müssen mindestens 60 % Partikel in einer Größe von unter 500 Mikron aufweisen.

Das in den Formeln I E und I F genannte getrocknete Gras- und Luzernemehl muß mindestens 70 % Partikel enthalten, die 300 Mikron nicht überschreiten.

Das in den Formeln I A und I B genannte Fischmehl muß mindestens 30 % Partikel in einer Größe von unter 150 Mikron enthalten.

Die in den Formeln I B, I C, I E und I F genannten Eisen- und Kupfersulfate müssen mindestens 30 % Partikel in einer Größe von unter 80 Mikron enthalten.

Die in den Formeln I D, I E und I F genannte Stärke und Carboxymethylzellulose müssen mindestens 50 % Partikel in einer Größe von unter 80 Mikron enthalten.

Wenn das Magermilchpulver im Vereinigten Königreich denaturiert wird, gelten für die Partikelgrößen der betreffenden Erzeugnisse die Höchstgrößen als gleichwertig, die ihnen gemäß der Norm BS 410-1969 am nächsten sind.

Im Sinne der Formel I D ist unter Getreideschrot das vollständig zermahlene Erzeugnis eines Hafer- und Gerstegemisches oder eines Gemisches anderer Getreidesorten zu verstehen, deren Verwendung auf den Futtersektor beschränkt ist, gegebenenfalls mit zugesetzter Rohfaser, die einen Rohfasermindestgehalt von 8,0 % auf die Trockenmasse aufweist.

Das getrocknete Grasmehl und das getrocknete Luzernemehl müssen einen Rohfasermindestgehalt von 25 % bzw. 20 % auf die Trockenmasse aufweisen.

Die in den Formeln I D, I E und I F genannte Carboxymethylzellulose, die ein Molekulargewicht von ungefähr 500 000 besitzt und einen Reinheitsgrad von mindestens 95 % hat, muß einen Substitutionsgrad zwischen 0,8 und 1,0 aufweisen (X = 2,5; Y = 0,5).

Das Fischöl und der Lebertran, die in den Formeln I C und II C genannt sind, müssen, in Oleinsäure ausgedrückt, einen Gehalt an freien Säuren von mindestens 7 % aufweisen.

C. Die dem Magermilchpulver gemäß den Formeln von I A bis I F zugesetzten Erzeugnisse müssen gleichmäßig verteilt sein, so daß zwei einer Partie von 25 kg entnommene Stichproben von je 50 g bei der chemischen Bestimmung — unter Berücksichtigung der Toleranzgrenzen des betreffenden Analyseverfahrens — die gleichen Ergebnisse aufweisen.

E.F. E.G. E.C. C.E.

BEVIS FOR KØB OG DENATURERING FOR SKUMMETMÆLKSPULVER
BESCHEINIGUNG ÜBER ANKAUF UND DENATURIERUNG VON MAGERMILCHPULVER
ATTESTATION OF PURCHASE AND DENATURATION OF SKIMMED MILK POWDER
ATTESTATION D'ACHAT ET DE DENATURATION DE LAIT ECREME EN POUDRE
ATTESTATO DI ACQUISTO E DI DENATURAZIONE DI LATTE SCREMATO IN POLVERE
BEWIJS VAN AANKOOP EN DENATURERING VAN MAGERE MELKPOEDER

1. Udstet i – Ausgestellt in – Issued at – Délivré à – Rilasciato a – Afgegeven te:

den – den – on – le – il – de:

(Stempel og underskrift – Dienststempel und Unterschrift – Stamp and signature – Cachet et signature – Timbro e firma – Stempel en handtekening)

A 000000 **1**

EKSEMPLAR TIL KØBER **EXEMPLAR FÜR DEN KÄUFER**
COPY FOR THE BUYER **EXEMPLAIRE POUR L'ACHETEUR**
ESEMPLARE PER IL COMPRATORE **EXEMPLAAR VOOR DE KOPER**

2. PARTIALBEVIS AF BEVIS – TEILBESCHEINIGUNG DER BESCHEINIGUNG – EXTRACT OF ATTESTATION – EXTRAIT DE L'ATTESTATION – ESTRATTO DELL'ATTESTATO – UITTREKSEL VAN BEWIJS

3. KØBER (navn, fulde adresse og Medlemsstat)
KÄUFER (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)
BUYER (name, full address and Member State)
ACHETEUR (nom, adresse complète et Etat membre)
COMPRATORE (nome, indirizzo completo e Stato Membro)
KOPER (naam, volledig adres en Lid-Staat)

4. UDSTEDENDE MYNDIGHED (navn og adresse)
AUSSTELLENDE STELLE (Bezeichnung und Anschrift)
ISSUING AGENCY (name and address)
ORGANISME EMETTEUR (nom et adresse)
ORGANISMO EMITTENTE (nome e indirizzo)
INSTANTIE VAN AFGIFTE (naam en adres)

5. NETTOVÆGT (kg) – EIGENGEWICHT (kg) – NET WEIGHT (kg) – POIDS NET (kg) – PESO NETTO (kg) – NETTOGEWICHT (kg)

6. I tal – In Zahlen – In figures – En chiffres – In cifre – In cijfers:	7. I bogstaven – In Buchstaben – In words – En lettres – In lettere – In letters:

8. **AFSKRIVNINGER – ABSCHREIBUNGEN – ATTRIBUTIONS – IMPUTATIONS – IMPUTAZIONI – AFSCHRIJVINGEN**

9. NETTOVÆGT (kg) – EIGENGEWICHT (kg) – NET WEIGHT (kg) – POIDS NET (kg) – PESO NETTO (kg) – NETTOGEWICHT (kg)		10. AFSKRIVENDE MYNDIGHEDS ATTEST BESCHEINIGUNG DER ABSCHREIBENDEN STELLE CERTIFICATE OF ATTRIBUTING AUTHORITY VISA DE L'AUTORITE D'IMPUTATION VISTO DELL'AUTORITA D'IMPUTAZIONE VISUM VAN DE AFSCHRIJVENDE INSTANTIE
11. I tal (*) In Zahlen (*) In figures (*) En chiffres (*) In cifre (*) In cijfers (*)	12. Den afskrevne mængde i bogstaver In Buchstaben für die abgeschriebene Menge In words for the quantity attributed En lettres pour la quantité imputée In lettere per la quantità imputata In letters voor de afgeschreven hoeveelheid	
1		
2		
1		
2		
1		
2		

(*) Rubrik 1 – Teil 1 – Part 1 – Partie 1 – Parte 1 – Deel 1: disponible mængde – verfügbare Menge – quantity available – quantité disponible – quantità disponibile – beschikbare hoeveelheid
Rubrik 2 – Teil 2 – Part 2 – Partie 2 – Parte 2 – Deel 2: afskrevne mængde – abzuschreibende Menge – quantity attributed – quantité imputée – quantità imputata – af te schrijven hoeveelheid

Folger på bagsiden – Fortsetzung auf der Rückseite – Continued overleaf – Suite au verso – Seguito a tergo – Vervolg op keerzijde

8. **AFSKRIVNINGER – ABSCHREIBUNGEN – ATTRIBUTIONS – IMPUTATIONS – IMPUTAZIONI – AFSCHRIJVINGEN**

9. NETTVÆGT (kg) – EIGENGEWICHT (kg) – NET WEIGHT (kg) – POIDS NET (kg) – PESO NETTO (kg) – NETTOGEWICHT (kg)		10. AFSKRIVENDE MYNDIGHEDS ATTEST BESCHEINIGUNG DER ABSCHREIBENDEN STELLE CERTIFICATE OF ATTRIBUTING AUTHORITY VISA DE L'AUTORITE D'IMPUTATION VISTO DELL'AUTORITA D'IMPUTAZIONE VISUM VAN DE AFSCHRIJVENDE INSTANTIE
11. I tal (*) In Zahlen (*) In figures (*) En chiffres (*) In cifre (*) In cijfers (*)	12. Den afskrevne mængde i bogstaver In Buchstaben für die abgeschriebene Menge In words for the quantity attributed En lettres pour la quantité imputée In lettere per la quantità imputata In letters voor de afgeschreven hoeveelheid	
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		

* Rubrik 1 – Teil 1 – Part 1 – Partie 1 – Parte 1 – Deel 1: *disponible mængde – verfügbare Menge – quantity available – quantité disponible – quantità disponibile – beschikbare hoeveelheid*
Rubrik 2 – Teil 2 – Part 2 – Partie 2 – Parte 2 – Deel 2: afskrevne mængde – abzuschreibende Menge – quantity attributed – quantité imputée – quantità imputata – af te schrijven hoeveelheid

E.F. **E.G.** **E.C.** **C.E.**

BEVIS FOR KØB OG DENATURERING FOR SKUMMETMÆLKSPULVER
BESCHEINIGUNG ÜBER ANKAUF UND DENATURIERUNG VON MAGERMILCHPULVER
ATTESTATION OF PURCHASE AND DENATURATION OF SKIMMED MILK POWDER
ATTESTATION D'ACHAT ET DE DENATURATION DE LAIT ECREME EN POUDRE
ATTESTATO DI ACQUISTO E DI DENATURAZIONE DI LATTE SCREMATO IN POLVERE
BEWIJS VAN AANKOOP EN DENATURERING VAN MAGERE MELKPOEDER

1. Udstet i – Ausgestellt in – Issued at – Délivré à – Rilasciato a – Afgegeven te:

den – den – on – le – il – de:

(Stempel og underskrift – Dienststempel und Unterschrift – Stamp and signature – Cachet et signature – Timbro e firma – Stempel en handtekening)

A 000000 **2**

KOPI **DURCHSCHRIFT**
COPY **COPIE**
COPIA **KOPIE**

2. PARTIALBEVIS AF BEVIS – TEILBESCHEINIGUNG DER BESCHEINIGUNG – EXTRACT OF ATTESTATION – EXTRAIT DE L'ATTESTATION – ESTRATTO DELL'ATTESTATO – UITTREKSEL VAN BEWIJS

3. KØBER (navn, fulde adresse og Medlemsstat)
KÄUFER (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)
BUYER (name, full address and Member State)
ACHETEUR (nom, adresse complète et Etat membre)
COMPRATORE (nome, indirizzo completo e Stato Membro)
KOPER (naam, volledig adres en Lid-Staat)

4. UDSTEDENDE MYNDIGHED (navn og adresse)
AUSSTELLENDE STELLE (Bezeichnung und Anschrift)
ISSUING AGENCY (name and address)
ORGANISME EMETTEUR (nom et adresse)
ORGANISMO EMITTENTE (nome e indirizzo)
INSTANTIE VAN AFGIFTE (naam en adres)

5. NETTOVÆGT (kg) – EIGENGEWICHT (kg) – NET WEIGHT (kg) – POIDS NET (kg) – PESO NETTO (kg) – NETTOGEWICHT (kg)

6. I tal – In Zahlen – In figures – En chiffres – In cifre – In cijfers:

7. I bogstaven – In Buchstaben – In words – En lettres – In lettere – In letters: